

4.2 Einteilung der Geräte

Je nach den verwendeten Gasen werden die Geräte in Kategorien eingeteilt. In jedem Land sind jedoch nur einzelne der im folgenden festgelegten Kategorien anwendbar, je nach den örtlichen Anschlußbedingungen (Beschaffenheit der Gase und Anschlußdrücke). Für diese Kategorien dürfen keine Anforderungen, die von den in dieser Norm festgelegten abweichen, angewendet werden.

Anhang A enthält die für jedes Land geltenden Gasversorgungsbedingungen und Anschlußarten.

Diese Norm erstreckt sich gemäß ihres Geltungsbereichs auf Geräte der folgenden Kategorien:

- a) **Kategorie I_{3B/P(30)}**: Gerät zum Betrieb mit Gasen der dritten Familie (Propan, Butan oder deren Gemischen) ohne gesonderte Einstellung bei einem Nenndruck von 28 mbar bis 30 mbar;
- b) **Kategorie I_{3B/P(50)}**: Gerät zum Betrieb mit Gasen der dritten Familie (Propan, Butan oder deren Gemischen) ohne gesonderte Einstellung bei einem Nenndruck von 50 mbar;
- c) **Kategorie I_{3+(28/30/37)}**: Gerät zum Betrieb mit Gasen der dritten Familie (Butan oder Propan) ohne gesonderte Einstellung am Gerät mit einem Druckpaar. Mit Butan können diese Geräte ohne gesonderte Einstellung mit Anschlußdrücken von 28 mbar bis 30 mbar; mit Propan mit einem Anschlußdruck von 37 mbar betrieben werden;
- d) **Kategorie I_{3P(37)}**: Gerät zum Betrieb mit Gasen der dritten Familie der Gruppe P (Propan) ohne gesonderte Einstellung bei einem Nenndruck von 37 mbar;
- e) **Kategorie I_{3P(50)}**: Gerät zum Betrieb mit Gasen der dritten Familie der Gruppe P (Propan) ohne gesonderte Einstellung bei einem Nenndruck von 50 mbar.

5 Bauanforderungen

ANMERKUNG: Die Prüfverfahren zur Feststellung der Einhaltung der Anforderungen dieses Abschnittes durch das Gerät sind in 7.2 wiedergegeben.

5.1 Umstellung auf andere Gase

Geräte müssen unter üblichen Versorgungsbedingungen, die in den Anweisungen angegeben sind, ohne jeden Eingriff in die inneren gasführenden Teile oder Voreinstellglieder zu betreiben sein.

Voreinstellgeräte müssen vom Hersteller verriegelt und versiegelt sein.

5.2 Werkstoffe

Güte und Wanddicke der beim Bau eines Gerätes verwendeten Werkstoffe müssen so sein, daß sich die grundlegenden Merkmale der Bau- und Betriebseigenschaften beim Gebrauch nicht verändern können.

Unter normalen Bedingungen für Betrieb, Reinigung und Transport

- müssen die Geräteteile den mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen genügen, denen sie während des Betriebs ausgesetzt sein können;
- dürfen die Geräteteile keine Veränderung aufweisen, die ihre Funktion schaden könnte.

Metallene Teile, falls sie nicht aus korrosionsbeständigen Werkstoffen bestehen, müssen mit einem wirksamen

Korrosionsschutz versehen sein. Diese Anforderung gilt nicht für Roste zum Auflegen strahlender Lavasteine oder Kochzubehör.

Asbest oder asbesthaltige Werkstoffe dürfen nicht verwendet werden.

Der Zustand der Oberfläche der Werkstoffe, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommen können, muß derart sein, daß er weder eine Verunreinigung noch eine Beeinträchtigung der Lebensmittel verursachen kann.

5.3 Leichtigkeit von Reinigung und Instandhaltung

Alle Geräteteile, die der regelmäßigen Reinigung durch den Benutzer bedürfen (z. B. Kochzubehör), müssen leicht zugänglich sein, ohne daß ein Werkzeug zum Ausbau notwendig ist. Es muß möglich sein, diese Teile bei Befolgung der Anleitung ordnungsgemäß und mühelos wieder einzubauen.

Scharfe Ecken und Kanten, an denen z. B. beim Reinigen des Gerätes Verletzungsgefahr besteht, sind zu vermeiden.

Die zugänglichen Kanten von gläsernen Bauteilen dürfen nicht scharf sein.

Die Gasflasche, die Anschlußverbindungen und die gasführenden Teile dürfen nicht durch Kochprodukte verschmutzt werden können.

Das Gerät muß so gebaut sein, daß aus Grillgut austretende Flüssigkeiten die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigen.

Jegliches herstellerseitig eingebaute oder voreingestellte Bauteil des Gerätes, das nicht vom Betreiber bedient werden muß, muß in angemessener Weise geschützt werden. Dazu kann, sofern hitzebeständig gegenüber den während des üblichen Betriebes auftretenden Temperaturen, Lack verwendet werden.

5.4 Festigkeit

5.4.1 Allgemeines

In seiner Konstruktion muß das Gerät so beschaffen sein, daß unter üblichen Gebrauchsbedingungen:

- keine Verschiebung von Teilen;
- keine Verformung;
- und keine Beschädigung

auftreten können, die einen einwandfreien Betrieb beeinträchtigen können.

5.4.2 Merkmale der Sichtfenster

Sichtfenster müssen den verschiedenen Beanspruchungen, denen sie bei allen Prüfungen nach dieser Norm unterzogen werden, ohne Schaden zu nehmen, widerstehen. Insbesondere müssen sie die in 7.2.4.2.1 und 7.2.4.2.2 beschriebenen Prüfungen aushalten, ohne zu zerbrechen oder sich zu verformen.

5.5 Zusammenbau

Die gasführenden Teile des Gerätes bis zur Düse sind werkseitig vom Hersteller zusammenzubauen.

Es muß für den Benutzer möglich sein, die Bauteile eines Grillgerätes bei Beachtung der Angaben in der Bedienungsanleitung problemlos und richtig zusammenzubauen.

Ein als fahrbar bezeichnetes Grillgerät muß folgende Anforderungen erfüllen: